

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers – auch wenn unsere Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten – wird hiermit widersprochen; sie werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweiligen bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 1.4 Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht- sowie Versicherungskosten und etwaiger Zollgebühren (EXW gem. INCOTERMS) und insbesondere bei Inlandslieferungen zzgl. Mehrwertsteuer. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zum Liefertermin wesentlich, insbesondere Kosten für Löhne, Vormaterial oder Energie, kann der vereinbarte Preis den geänderten Kostenfaktoren angepasst werden.
- 2.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, haben Zahlungen bis zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats ohne Abzug bei uns eingehend zu erfolgen. Bei verspäteten Zahlungen werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen sowie Anzahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall setzen wir den Besteller über Art und Umfang der erfolgten Verrechnung in Kenntnis.
- 2.3 Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.4 Soweit infolge nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zustellen. Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Im Falle des Verzuges mit Zahlungen endet das Recht des Bestellers auf Weiterverarbeitung der gelieferten Ware. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziff. 7.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- 2.5 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 2.6 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 2.7 Treten – gleichgültig aus welchem Grunde – Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auf, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Bestellers. Kann der Zahlungsweg oder die vereinbarte Zahlungsweise nicht eingehalten werden, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
- 2.8 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten, und die zugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren wie wir.

3. Maße, Gewichte, Güten, Schutzrechte

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 3.2 Wir sind bestrebt, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster) Dritter auf unseren Produktsektoren zu beachten. Es ist jedoch nicht möglich, alle Schutzrechte auf Produkte, sowie auf deren Verwendung auf den vielfältigen Gebieten der Verarbeitung festzustellen. Für die Beachtung einschlägiger Schutzrechte können wir daher keine Haftung übernehmen. Bei Produkten, die wir speziell für den Besteller anfertigen und die nicht zu unserem Standardprogramm gehören, stellt uns der Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.
- 3.3 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig. Ist ausdrücklich vereinbart worden, dass keine Unterlieferung statthaft ist, so ist die Überlieferung bis zu 20% zulässig. Wurde ausdrücklich vereinbart, dass keine Überlieferung statthaft ist, ist eine Unterlieferung bis zu 20% zulässig. Beanstandungen der Liefermenge haben spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erfolgen.

4. Versendung und Gefahrübergang

- 4.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder den selbst abholenden Besteller, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführen.
- 4.5 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert.

5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen, Abruf

- 5.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers.
- 5.2 Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verändern.
- 5.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Versandbereitschaft als eingehalten.
- 5.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B.

- Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien – insbesondere auch Pandemiesituationen –, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrung.
- 5.5 Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, währenddessen der Besteller uns gegenüber mit Leistungen in Verzug ist.
- 5.6 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Waren aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 5.7 Ein dem Besteller oder uns nach Ziff. 5.4 oder 5.6 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags, es sei denn, die Teilleistung ist für den Besteller unverwendbar.
- 5.8 Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir bei anderen als Geldleistungen nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet ist.
- 5.9 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist die vereinbarte Abrufzeit vom Besteller genau einzuhalten. Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen, können wir unbeschadet unserer anderen Rechte von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Ware als geliefert berechnen. Im letzteren Fall lagert die Ware alsdann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 5.10 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 6.1 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nachzuerfüllen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so steht dem Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht zu, Minderung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 8 gegeben.
- 6.2 Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Besteller den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung bei Feststellung eines Mangels sofort einzustellen.
- 6.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. IIa-Material – stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
- 6.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung – einschließlich der vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist, sowie für bedingte Forderungen.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu, wobei unser Miteigentumsanteil den Verarbeitungswert anteilig umfasst. Für den Fall, dass unser Eigentum kraft gesetzlicher Vorschrift erlöschen sollte, überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anspruchsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsrückstand ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus den Verträgen gem. Ziff. 7.5 und 7.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 7.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 7.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- 7.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 2.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum, sowie aller sonst für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für die Factoringgeschäfte, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind. Bei Wirksamkeit einer Abtretung tritt die Forderung gegen den Factor an die Stelle unserer Forderung.
- 7.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich unter Angabe dieser Personen benachrichtigen. Kosten etwaiger Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

- 7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.11 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
- 7.12 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheiten erforderlich sind.
- 7.13 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag durch uns nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Vertragspflichten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte sowie bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, falls uns der Besteller nicht auf die Möglichkeit der Entstehung eines atypisch hohen Schadens hingewiesen hat.
- 8.2 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.3 Von dieser Regelung (Ziff. 8) bleiben Ansprüche wegen Personenschäden, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Vertragssprache/Erfüllungsort und Gerichtsstand/Wirksamkeit

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 9.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 9.3 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz; Gerichtsstand ist Zwickau. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.4 Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Besteller oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 9.5 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.

